

entsprach es der Natur der Dinge, daß die Ritter auch größere Scharen Gewappneter ins Feld stellen konnten als der Kaufmann. Bestimmte Verhältniszahlen sind natürlich nicht vorhanden, aufschlußreich erscheint aber folgendes Beispiel: als Bischof Wilbrand von Utrecht (ein Graf von Oldenburg) im Sommer 1228 seine aufständischen Stiftsvasallen besiegt hatte, bei deren Bekämpfung im Jahre vorher sein Vorgänger Otto (ein Sohn Bernhards zur Lippe, des nachmaligen Dünamünder Abts und Bischofs von Simgallen) samt den Seinen im Sumpf umgekommen waren, wurde den Besiegten zur Sühne dafür die Stellung von 100 Gewappneten (*bellatores*) zum Kreuzzuge nach Livland für ein Jahr auf eigne Kosten auferlegt¹). Das zeigt, mit was für einem Zuzug aus ritterlichen Kreisen man damals gelegentlich in Livland rechnen konnte, mag dieser eine Vertrag vermutlich auch nicht gehalten worden sein.

Die vorher genannten Tatsachen aber genügen m. E. als ungefährrer Wertmaßstab für die überwiegenden Leistungen des Rittertums bei aller Art militärischer Aufgaben in Livland und geben der Einschätzung des Chronisten Heinrich recht.

Noch auf andren Wegen will Johansen den kriegerischen Beitrag des Kaufmanns auf Kosten des Ritters vergrößert wissen. Zunächst durch die Annahme, daß ein wesentlicher Teil des Schwertbrüderordens aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen sei (S. 25). Warum ein wesentlicher Teil, ist nicht ersichtlich. Der Eintritt von Brüdern bürgerlicher Herkunft läßt sich ebensowenig leugnen wie beweisen. Das erste, dazu sehr unsichere Zeugnis ist erst vom Jahre 1226²). Jedenfalls darf man sich dafür nicht auf die gehässige

¹) Gesta episcoporum Trajectensium 1139—1232, MG. SS. 23 S. 417. Gefl. Mitteilung. von Dr. H. Laakmann. Die oben im Text erwähnte Sühne erinnert an die päpstl. Vollmacht für den Prediger Konrad von Mainz von 1221 Apr. 28, die Verletzer von Geistlichen zu absolvieren, falls sie *personaliter transfretarent, vel bellatores idoneos mitterent, in subsidium terre Sancte*, vgl. Fr. Kempf, Das Rommersdorfer Briefbuch des 13. Jh. (MÖIG., EB. 12, 1933, S. 570). Riga stellte [seit 1228 ?] jährlich einen Bewaffneten für den Heidenkampf, zum Besten der Seele Borwins I. von Mecklenburg, der 1224 dem Domkapitel Land geschenkt hatte [UB. 476. 509], und seines Sohnes Borwins II. (gest. 1226 ?), der 1219 als Kreuzfahrer in Livland gekämpft hatte (Heinr. 22, I. 9). Vgl. des Enkels Borwin III. von Rostock Zollprivileg für die Rigenser von 1257, UB. 305: *ut singulis annis pro nobis virum armatum in expeditione contra paganos promoveant, sicut pro anima nostri avi et anima patris nostri facere consueverunt*. Aber man wird die Verpflichtungen des Utrechter Stiftsadels und Rigas nicht in Vergleich miteinander stellen wollen.

²) UB. 6, 2717.